

## **452 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

**Ausgedruckt am 19. 1. 1988**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.

Abweichend von lit. b können die Landesschulräte, für die im § 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Landeshauptmänner, aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Vor der Verordnungserlassung ist die jeweilige Landesregierung zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

2. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.“

2. § 2 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde erster Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;“

3. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Schulbehörde erster Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u.ä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag und die Schulbehörde erster Instanz einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Außerdem kann die Schulbehörde erster Instanz den Samstag vor den Semesterferien unter Anrechnung auf die nach den vorstehenden Sätzen zulässigen Freigaben durch Verordnung spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.“

## 4. § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hierbei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, das Schul- bzw. Klassenforum der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören.“

## 5. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Sonderregelungen betreffend Semesterferien im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 sind die dort genannten Behörden zuständig.“

## 6. § 7 lautet:

„§ 7. Wenn sich Verordnungen nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.“

## 7. § 8 Abs. 5 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 7 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

(4) Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976, BGBl. Nr. 110, mit der ein Schultag an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen schulfrei erklärt wird, wird mit Ablauf des 31. August 1989 aufgehoben.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

**VORBLATT****Probleme:**

1. Es kommt immer wieder zu einem zeitlichen Zusammentreffen der österreichischen Wintersemesterferien mit Ferienterminen von Nachbarländern (insbesondere der Bundesrepublik Deutschland). Die sich daraus ergebenden Verkehrsstauungen und eine unzweckmäßige zeitliche Konzentration von Buchungen in den Fremdenverkehrsorten vermindern den Erholungswert der Ferien für die österreichische Schuljugend und ihre Angehörigen. Eine Verminderung des Erholungswertes der Semesterferien stellt jedoch eine ungünstige pädagogische Ausgangssituation für das weitere Schuljahr dar.

2. Im übrigen wurden sonstige Wünsche zur Novellierung des Schulzeitgesetzes vorgebracht.

**Ziel:**

Die aufgezeigten Probleme sollen durch die Ermöglichung einer flexibleren Semesterferiengestaltung unter Bedachtnahme auf regionale Bedürfnisse gelöst werden. Weitere Schulfreierklärungen (Freigabe des Samstags vor den Semesterferien, Freigabe einzelner Schultage zwischen schulfreien Tagen) dürfen nicht zu dem Entfall von Unterrichtszeit führen.

**Inhalt:**

1. Die bisher bestehenden zwei Semesterferienblöcke bleiben als Normferien erhalten. Um eine Flexibilisierung immer dann zu ermöglichen, wenn danach im öffentlichen Interesse unter Bedachtnahme auf die spezifische Situation der einzelnen Bundesländer ein Bedarf besteht, soll eine Abweichung von den gesetzlich festgelegten Ferienterminen um eine Woche im Verordnungsweg zulässig sein.

2. Freigabemöglichkeit des Samstages vor den Semesterferien unter Anrechnung auf die bisherige Zahl der schulfreien Tage und sonstige Änderungen des Schulzeitgesetzes.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

In der Wintersaison 1985/86 kam es zu einem Zusammentreffen der Faschingswoche in der Bundesrepublik Deutschland mit den Semesterferien für Westösterreich. Dieser Umstand führte zu einem Aufeinandertreffen großer Urlauberströme aus Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und in der Folge zu einem besonders hohen Verkehrsaufkommen auf Österreichs Straßen und einer unzweckmäßigen Konzentration von Buchungen in österreichischen Fremdenverkehrsgebieten. Diese Vorkommnisse waren für einzelne Länder und verschiedene Stellen Anlaß, die Semesterferienregelung des Schulzeitgesetzes in Diskussion zu ziehen.

Die mit einer Woche relativ kurz bemessenen Wintersemesterferien dienen der Erholung der österreichischen Schuljugend im Kreise ihrer Familie vor dem Start in das zweite Semester des Unterrichtsjahres. Wird der angestrebte Erholungswert dieser Zeitspanne gestört, wie dies wegen des Zusammentreffens größerer Urlauberströme bei stundenlangen Stauungen auf dem Anfahrts- und Abfahrtsweg, Warteschlangen an den Schiliften, Überlastung von Hotels und Pensionen der Fall ist, so entsteht dadurch auch eine ungünstige Startposition für das weitere Schuljahr. Eine Verminderung derartiger ungünstiger Umstände liegt somit auch im pädagogischen Interesse.

Um diesen pädagogisch unerwünschten Zustand einer positiven Lösung zuzuführen, wurden verschiedene Modelle einer flexibleren Gestaltung der Semesterferien in Erwägung gezogen. Da der Bedarf nach einer Flexibilisierung der Ferientermine von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist, wurde das Problem insbesondere mit den Ländern beraten, wobei auf die besonderen verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten Bedacht zu nehmen war. Die österreichische Bundesverfassung enthält keinen einheitlichen Schulzeitkompetenzstatbestand für den Bund bzw. die Länder, sondern im Sinne des bundesstaatlichen Prinzips eine differenzierte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern. Daher erscheint ein Zusammenwirken zwischen Bundesbehörden und Landesbehörden auf dem informellen Sektor erforderlich, um zu gewährleisten, daß auch jene Fami-

lien, deren Kinder unterschiedliche Schultypen besuchen (zB besucht ein Kind eine Volksschule, das andere eine allgemeinbildende höhere Schule), die Möglichkeit zu gemeinsamem Urlaub haben.

Am 13. Juni 1986 vertrat die Landeshauptmännerkonferenz zur gegenständlichen Problematik folgende Grundsätze:

1. Im Interesse der Schüler müssen pädagogische und medizinische Aspekte Vorrang vor allen anderen Rücksichten haben.
2. Die Ferientermine sollten für alle Schulen eines Bundeslandes gleich sein; bei zahlreichem grenzüberschreitendem Schulbesuch wäre auf benachbarte Länder Bedacht zu nehmen.
3. Eine Ungleichgewichtung der beiden Semester müßte vermieden werden, das erste und das zweite Semester sollten etwa gleich lang sein. Es sollte zu keinem zusätzlichen Ferientag kommen.
4. Die Ferientermine müssen rechtzeitig, d.h. eineinhalb Jahre vorher, festgelegt sein.
5. Sofern eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden soll, wäre eine Änderung des Schulzeitgesetzes dahin gehend zu überlegen, daß eine Norm für die Ferientermine festgelegt wird, von der in begründeten Ausnahmefällen durch Verordnung abgegangen werden könnte.

Die dargelegten Grundsätze der Landeshauptmännerkonferenz waren Grundlage für die vom Bundesrat am 7. Juli 1987 einstimmig gefaßte Entschließung, mit der der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht wurde, eine Novelle zum Schulzeitgesetz vorzubereiten, „mit der eine flexiblere Gestaltung der Wintersemesterferien unter Berücksichtigung des Vorrangs der pädagogischen Aspekte zugunsten der Schüler und unter Bedachtnahme auf die spezifische Situation in den einzelnen Bundesländern — insbesondere hinsichtlich der angrenzenden Nachbarländer — ermöglicht wird“. Diese Grundsätze wurden in dem nunmehr vorgeschlagenen Gesetzentwurf berücksichtigt. Es soll zu einer Lösung auf einfaches gesetzlicher Ebene kommen, dadurch bleibt die bestehende kompetenzrechtliche Situation für Bund und Länder auch im Bereich der Flexibilisierung der Semesterferien unverändert.

## 452 der Beilagen

5

Der Entwurf behält als sogenannte „Normferien“ die beiden derzeit bestehenden Ferienblöcke in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht bei: Die Semesterferien werden auch in Hinkunft grundsätzlich in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar beginnen. Hierbei entfallen auf das erste Semester (ohne Weihnachtsferien) je nach kalendarischer Konstellation 19 oder 20 Unterrichtswochen und auf das zweite Semester (ohne Osterferien) ebenfalls 19 oder 20 Unterrichtswochen. Ein geringfügiges zeitliches Ungleichgewicht zwischen den Semestern kann sich durch einzelne laut Schulzeitgesetz freie Tage ergeben, jedoch sind im wesentlichen das erste und das zweite Semester gleich lang. Werden nun flexiblere Semesterferientermine ermöglicht (siehe dazu den nächsten und übernächsten Absatz), darf dadurch die prinzipielle Gleichgewichtung der beiden Semester nicht empfindlich gestört werden, um einen gleichmäßigen pädagogischen Ertrag der Unterrichtszeit, unter Vermeidung gehäufter Prüfungstermine gegen Ende des Unterrichtsjahres, zu gewährleisten. Dieses von pädagogischen Notwendigkeiten gebotene Ziel kann nur durch die Beibehaltung der bisherigen Ferientermine und die Schaffung eines genau bestimmten Flexibilisierungsrahmens (eine Woche) erreicht werden. Eine Verschiebung der Normferien um eine Woche weiter hinein in den Februar und eine Verschiebung des Ferienbeginns im Verordnungsweg um eine weitere Woche könnten dazu führen, daß das zweite Semester erst im März beginnt. Das mögliche Eintreten dieses Umstandes stieß im Begutachtungsverfahren fast einhellig auf Ablehnung. Aus diesem Grund sollen nunmehr Vorkehrungen getroffen werden, daß es keinesfalls zu einer unverhältnismäßig starken Kürzung des zweiten Semesters kommen kann.

Von den Normferien soll für die Bundesschulen durch Verordnung der Landesschulräte (bei den land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch Verordnung des zuständigen Landeshauptmannes) aus öffentlichem Interesse nach Anhörung der Landesregierung um eine Woche abgewichen werden können. Für eine rechtzeitige Erlassung dieser Verordnungen wird Vorsorge getragen.

Die diesbezüglichen Grundsatzgesetzesbestimmungen des Bundes bedürfen keiner Änderung, da die Landesausführungsgesetze schon nach der derzeitigen Rechtslage eine ähnliche Verordnungsermächtigung normieren können. Hierzu wird auf die Ausführungen des Besonderen Teiles verwiesen.

Eine Verschiebung der Hauptferienblöcke ist nicht geboten. Ein Vergleich mit den an Österreich angrenzenden Nachbarländern zeigt, daß es nur zu unwesentlichen Terminkollisionen kommt. Dieser Umstand ist vor allem auf die Länge der österreichischen Sommerferien (neun Wochen) zurück-

zuführen, der weitaus kürzere und weitaus mehr gesplittete Sommerferien vor allem in der Bundesrepublik Deutschland gegenüberstehen. Zudem würde eine Verschiebung der Hauptferien eine pädagogisch unerwünschte und nachteilige Ungleichgewichtung des ersten und des zweiten Semesters bewirken. Darüber hinaus würden sich Probleme im Bereich der überregionalen Lehrerfortbildung ergeben.

Im übrigen soll der Gesetzentwurf Klarstellung betreffend die Freigabe gewisser Zwickeltage (Unterrichtstage zwischen zwei schulfreien Tagen) und des Samstages vor den Semesterferien ohne zusätzlichen Unterrichtsentfall ermöglichen. Die diesbezüglichen Entwurfsbestimmungen gründen auf mehrfach vorgebrachten Wünschen und Anregungen. Ausführungen hierzu finden sich im Besonderen Teil dieser Erläuterungen.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz hat seine verfassungsrechtliche Grundlage hinsichtlich des unmittelbar anzuwendenden Bundesrechtes für die im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten im Art. 14 Abs. 1 und 14 Abs. 5 lit. a B-VG, für die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz und im Forstgesetz 1975 geregelten Schularten im Art. 14 a Abs. 2 lit. a bis c B-VG, für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich im Art. III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215; die Grundsatzbestimmungen dieses Entwurfs haben ihre verfassungsrechtliche Grundlage im Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Der vorliegende Entwurf unterliegt den besonderen Beschußfordernissen des Art. 14 Abs. 10 B-VG. Gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG bedarf Art. II der Zustimmung des Bundesrates.

## II. Besonderer Teil

### Zu Art. I:

#### Zu Z 1:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, soll der vorgeschlagene Gesetzentwurf eine gewisse Flexibilisierung der Semesterferien ermöglichen, wenn hiefür ein vom öffentlichen Interesse determinierter Bedarf besteht. Die bereits nach der derzeitigen Rechtslage im § 2 Abs. 2 bestehenden Ferienblöcke wurden in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht beibehalten. Wird von diesen Normferien nicht im Verordnungsweg abgewichen, so kommt die gesetzliche Regelung zum Tragen und die Semesterferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar.

Die angestrebte Beweglichkeit der Ferientermine soll für die Bundesschulen durch Verordnung der Landesschulräte nach Anhörung der Landesregierung im Verordnungsweg, spätestens vor Beginn des Kalenderjahres, das den Semesterferien vorangeht, erfolgen; bei den unter diesen Gesetzentwurf fallenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen soll eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes (mittelbare Bundesverwaltung) vorgesehen werden. Dieses Modell ist von folgenden Erwägungen getragen:

- a) Der zeitliche Rahmen für die Verlegung der Semesterferien umfaßt eine Verschiebung um eine Woche. Daher können in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien die Semesterferien auch entweder am letzten Montag im Jänner oder am zweiten Montag im Februar beginnen, in den restlichen Bundesländern jeweils entweder am ersten Montag im Februar oder am dritten Montag im Februar. Diese zeitliche Begrenzung für die Flexibilisierung wurde so gewählt, daß einerseits dem berechtigten Bedarf nach Ausweichterminen Rechnung getragen werden kann, andererseits wird aber die angestrebte Gleichgewichtung des ersten und zweiten Semesters nicht empfindlich gestört.
- b) Die Abweichung von den gesetzlich vorgesehenen Normferien soll im Verordnungsweg erfolgen. Die Vorsorge für eine rechtzeitige Verordnungserlassung erschien im Hinblick auf notwendige Planungen (insbesondere für die Schikurse, Schullandwochen sowie private Buchungen und Urlaubsvorbereitungen) besonders wichtig. Daher muß die Verordnungserlassung spätestens vor Beginn des Kalenderjahres, das den Semesterferien vorangeht, erfolgen. Durch die Wendung „spätestens“ wird ausgedrückt, daß einerseits diese Verordnungen schon früher erlassen werden können, andererseits der 1. Jänner des den Semesterferien vorgehenden Jahres der spätestmögliche Termin ist.
- c) Als zuständige Behörde zur Verordnungserlassung im Rahmen der Bundesvollziehung (ausgenommen die land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Sinn des § 1 des Schulzeitgesetzes 1985) werden die Landesschulräte vorgesehen, weil der Bedarf nach einer Verlegung der Semesterferientermine in den einzelnen Ländern unterschiedlich stark ist und die Feststellung der regionalen Bedürfnisse auf Landesebene leichter möglich ist. Ferner ist zu beachten, daß zur Vermeidung unterschiedlicher Ferientermine in einem Bundesland eine Koordination zwischen den zuständigen Behörden erforderlich ist (siehe auch den folgenden Absatz); daher erscheint es zweckmäßig, dort, wo die Zusammenlegung der Entscheidungen bei einer Behörde verfassungsrechtlich zulässig ist, eine derar-

tige Zusammenlegung durchzuführen, und wo dies nicht möglich ist, die Entscheidungszuständigkeit zur Erleichterung der Koordination auf derselben Ebene vorzusehen. Aus diesem Grund wird eine Dezentralisierung auch für den Bereich der Zentrallehranstalten und die im § 1 des Schulzeitgesetzes genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen vorgeschlagen. Ein Abweichen von der generellen Zuständigkeitsregelung des § 3 Abs. 1 lit. c des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, nach der für Zentrallehranstalten der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport die sachlich zuständige Schulbehörde erster und zugleich letzter Instanz ist, ist der geltenden Rechtsordnung nicht fremd. § 3 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes erlaubt die Normierung abweichender Behördenzuständigkeiten durch Bundesgesetz. Darauf gründend enthält § 77 des Schulunterrichtsgesetzes, der auch für die Zentrallehranstalten gilt, eine generelle Verordnungsermächtigung für die Landesschulräte; die Landesschulräte können im Rahmen ihres örtlichen Wirkungsbereiches Bestimmungen über in den Schulen zu führende Amtsschriften und Formblätter erlassen. Im § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 ist für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben statt des generell als Schulbehörde erster Instanz vorgesehenen Bundesministers der Bezirksschulrat zuständig. Für die diesem Gesetzentwurf unterliegenden land- und forstwirtschaftlichen Schulen soll eine Flexibilisierung der Semesterferien durch Verordnung des Landeshauptmannes auf der Ebene der mittelbaren Bundesverwaltung (Art. 102 B-VG) zulässig sein; auch hiefür die Landesschulräte vorzusehen, wäre nicht im Einklang mit Art. 81 a B-VG. Der Gesetzentwurf gibt aus den oben dargelegten Erwägungen dem Landeshauptmann gegenüber dem sonst zur Vollziehung berufenen Bundesminister den Vorzug. Eine direkte Unterstellung der Zentrallehranstalten und der land- und forstwirtschaftlichen Schulen unter den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport auch in dieser Frage brächte erhöhten verwaltungstechnischen Aufwand mit sich, zumal ein geeignetes Informationsinstrumentarium in den Entwurf aufgenommen werden müßte, um eine rechtzeitige Verordnungserlassung durch den Bundesminister zu gewährleisten.

Ein öfter erhobener Einwand gegen die Flexibilisierung der Ferientermine war von der Befürchtung getragen, daß innerhalb eines Bundeslandes unterschiedliche Ferientermine für Bundesschulen und die nicht in den Vollzugsbereich des Bundes fallenden Schulen entstehen könnten. Dennoch wurde eine einfachgesetzliche Bestimmung in diesem

## 452 der Beilagen

7

Bereich gewünscht und keine Verfassungsbestimmung, um die bestehende verfassungsrechtliche Lage unangetastet zu lassen (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen). Zur Erziehung einheitlicher Ferientermine innerhalb eines Bundeslandes ist ein Zusammenwirken zwischen Bundesbehörden (den Landesschulräten) und den zuständigen Landesorganen auf dem informellen Sektor erstrebenswert. Um dieses Zusammenwirken auf verfassungsrechtlich zulässige Art zu gewährleisten, enthält der Entwurf ein der Verordnungserlassung der Landesschulräte vorangehendes Anhörungsrecht der jeweiligen Landesregierung. Dieses Anhörungsrecht schließt nicht aus, daß einzelne Landesregierungen selbst die Initiative zur Verlegung der Semesterferien ergreifen und mit dem zuständigen Landesschulrat Kontakt aufnehmen. (Diese Kontakte können auch länderübergreifend sinnvoll sein, insbesondere bei einer hohen Zahl an Schulpendlern zwischen einzelnen Bundesländern, doch soll dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben werden.) Das in Z 1 vorgesehene Anhörungsrecht der Landesregierung stellt ein Pendant zu § 12 des Schulzeitgesetzes 1985 dar, der vor Erlassung von Verordnungen auf Grund von Ausführungsgesetzen die Anhörung des Landesschulrates normiert.

Die in Z 1 vorgesehenen Verordnungen der Landesschulräte unterliegen gemäß § 9 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes der Beratung und Beschußfassung der Kollegien.

- d) Die Abweichung von den bestehenden Ferienterminen kann nur im öffentlichen Interesse erfolgen. Bei der Prüfung des öffentlichen Interesses werden insbesondere pädagogische und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten sein. Der durch die vorliegende Formulierung gegebene Spielraum ermöglicht den Verordnungsgebern und dadurch den Ländern, ihre jeweilige regionale Situation in die Überlegungen voll mit einzubeziehen.

Die Ermöglichung flexibler Semesterferien in Entsprechung der Z 1 des Gesetzentwurfes im Pflichtschulbereich bedarf keiner Änderung der Bundesgrundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 (Abschnitt II). Für die Volks-, Haupt-, Sonderschulen und die Polytechnischen Lehrgänge sieht § 8 Abs. 7 Z 1 des Schulzeitgesetzes 1985 vor, daß die Landesgesetzgebung insbesondere hinsichtlich des Beginns und des Endes der Ferien die Übereinstimmung mit Abschnitt I anzustreben hat, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Hinzu tritt die Regelung des § 8 Abs. 4, der dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, bis zu einer Woche aus Anlaß des Abschlusses des ersten Semesters schulfrei zu erklären.

ren. Die Landesgesetzgebung kann daher in Anlehnung an Z 1 des Entwurfes eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Flexibilisierung der Semesterferientermine vorsehen. Für Berufsschulen eröffnet § 10 Abs. 5 die Möglichkeit, einzelne Tage bis zu einer Woche aus Abschluß des ersten Semesters für schulfrei zu erklären, auch hier bestehen die genannten Möglichkeiten der Landesausführungsgesetzgebung. Wie bereits ausgeführt, ist generell vor Erlassung von Verordnungen auf Grund von Ausführungsgesetzen der Landesschulrat zu hören.

**Zu Z 2:**

In den letzten Jahren wurde immer wieder die Freigabe von Zwicketagen (Unterrichtstag zwischen zwei unterrichtsfreien Tagen) verlangt. In der bisherigen Praxis erfolgte in einer größeren Zahl von Fällen die Schulfreigabe dieser Tage oft auch von Bundesland zu Bundesland in unterschiedlichem Ausmaß, wobei sich eine generelle Linie nicht abzeichnete. Hinzu trat der oft späte Zeitpunkt der Schulfreigabe, manchmal erst wenige Tage vor dem betreffenden Zwicketag, wodurch große Unsicherheiten entstanden sind.

Nunmehr soll die Frage der Zwicketage einer abschließenden Klärung zugeführt werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen, der, ausgehend von der Prämissen, daß keine zusätzlichen schulfreien Tage normiert werden sollen, eine äußerst restriktive Linie gebietet. Dennoch entsteht gerade vor Beginn der Weihnachtsferien eine besondere Situation, die die Freigabe des 23. Dezember, sofern er ein Montag ist, rechtfertigen kann. Die besondere Situation der Weihnachtsferien findet bereits derzeit im Schulzeitgesetz 1985 ihren Niederschlag, nämlich im § 2 Abs. 4 Z 2, der die Freigabe des 23. Dezember sowie des 7. Jänner durch die Schulbehörde erster Instanz für zulässig erklärt, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist. Im übrigen sind bereits jetzt gewisse Zwicketage gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 schulfrei, nämlich die einem gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 schulfreien Freitag unmittelbar folgenden Samstage. Über diese Regelung und die des Entwurfes soll nicht weiter hinausgegangen werden, womit auch im Bereich der Zwicketage eine endgültige Lösung getroffen erscheint (siehe auch den zweiten Absatz der Ausführungen zu Z 3).

**Zu Z 3:**

§ 2 Abs. 5 ermächtigt die Schulbehörde erster Instanz zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u.ä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei zu erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefun-

den werden kann. Darüber hinaus können aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens der Schulleiter und die Schulbehörde erster Instanz je einen weiteren Tag schulfrei geben. Hiezu soll nunmehr eine zusätzliche Freigabemöglichkeit treten, allerdings nur unter Anrechnung auf die genannten freien Tage: Der Samstag vor den Semesterferien im Wege der Schulfreigabe durch die Schulbehörde erster Instanz. (Für den Bereich der Berufsschulen soll keine entsprechende bundesgrundsatzgesetzliche Regelung vorgesehen werden, die eine Freigabe des Samstags vor den Semesterferien ermöglichen würde, da die Semesterferien nicht unbedingt mit der Urlaubszeit eines Lehrlings zusammenfallen.)

Zudem wird klargestellt, daß die Freigabe von Zwischenferien im Zusammenhang mit der Freigabe von Tagen aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens durch die Schulbehörden nicht mehr erfolgen darf. Von der angestrebten Regelung bildet die Freigabe eines Tages durch den Schulleiter (in der Regel ein sogenannter Direktorstag) wie bisher eine Ausnahme — dieser Tag kann auch ein Zwischenferien sein. Da somit für eine ausreichende Zahl dem Einzelfall angepaßter Freigabemöglichkeiten Vorsorge getroffen ist, erscheint im Sinne der bereits angesprochenen restriktiven Linie der letzte Satz des § 2 Abs. 5 als entbehrlich. Daher wird auch die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976, BGBl. Nr. 110, mit der ein Schultag an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen schulfrei erklärt wird (letzter Freitag des Unterrichtsjahres), aufzuheben sein, zumal sich außerdem ergeben hat, daß die Aufnahmsprüfungen, für die diese Freigabe vorgesehen wurde, in der Praxis, dem Bedürfnis nach unterschiedlichen Terminen für verschiedene Schularten entsprechend, an anderen Tagen stattfinden (siehe Art. II Abs. 4 des Entwurfes).

#### **Zu Z 4:**

Die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 211/1986) brachte durch die Einrichtung von Klassen- und Schulforen eine Ausweitung der Schulpartnerschaft auf Schulen unterhalb der 9. Schulstufe. Der derzeitige § 2 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 sieht für die Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien die Möglichkeit der Einführung einer Fünf-Tage-Schule (generelle Schulfreigabe des Samstages) im Verordnungsweg vor. Vor der Erlassung dieser Verordnungen ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betreffen, der Schulgemeinschaftsausschuß, somit das gesetzlich vorgesehene schulpartnerschaftliche Gremium an der betreffenden Schule, zu hören.

Da nunmehr auch die Volksschulen und die unter diese Bestimmung fallenden Sonderschulen

gesetzlich vorgesehene schulpartnerschaftliche Gremien aufweisen, sollen für diese Organe Anhörungsrechte in Entsprechung jener des Schulgemeinschaftsausschusses in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Hierbei wird auf die generelle Zuständigkeitsabgrenzung des § 63 a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zwischen Klassen- und Schulförderung verwiesen; ein Klassenforum ist immer dann zuständig, wenn von der betreffenden Angelegenheit nur diese eine Klasse erfaßt ist, wogegen sonst die Zuständigkeit des Schulförderung bestehen. Diese Regelung des Schulunterrichtsgesetzes findet auch im Zusammenhang mit dem neuen § 2 Abs. 8 Anwendung. Da die Entscheidungszuständigkeiten der Klassen- und Schulförderung im § 63 a Abs. 1 Z 1 taxativ aufgezählt sind und überdies ein Anhörungsrecht naturgemäß den Beratungszuständigkeiten zugehörig ist, werden diese neuen Anhörungsrechte gemäß § 2 Abs. 8 im Rahmen des § 63 a Abs. 1 Z 2 zu verwirklichen sein.

Die bisher in Ermangelung eines gesetzlichen Partnerschaftsgremiums in den Volks- und Sonderschulen vorgesehene Befassung des Elternvereines erscheint im Hinblick auf die Klassen- und Schulförderung entbehrlich.

#### **Zu Z 5:**

Die hier vorgesehene Ergänzung des § 5 Abs. 1 findet ihre Begründung in den Ausführungen zu Z 1 unter lit. c.

#### **Zu Z 6:**

§ 7 in seiner derzeit geltenden Fassung normiert eine Sondervorschrift für die Kundmachung von Verordnungen: Wenn sich Verordnungen nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Allerdings war diese Regelung bisher auf Verordnungen auf Grund einzelner, taxativ aufgezählter Bestimmungen des Schulzeitgesetzes beschränkt. Eine Aufzählung einzelner Paragraphen in einer Gesetzesnorm erschwert die Lesbarkeit des Gesetzesbestextes und erhöht den Grad der Novellierungsbedürftigkeit — werden neue Bestimmungen in den Gesetzesbestext eingefügt, ziehen sie Folgenovellierungen (Zitierungsrichtigstellungen) nach sich. Die quantitative Belastung einer Gesetzesnovelle kann und soll vermieden werden. Bereits derzeit wären die Verordnungen gemäß § 2 Abs. 9 in den § 7 aufzunehmen. Aus den dargelegten legitimen Gründen soll die bisherige Aufzählung der Verordnungsgrundlagen im § 7 durch eine generelle Regelung ersetzt werden.

#### **Zu Z 7:**

Diese Entwurfsbestimmung, eine Bundesgrundsatzbestimmung, schafft für den Landesausfüh-

**452 der Beilagen**

9

rungsgesetzgeber im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Lehrgänge die Möglichkeit, die Freigabe des Samstages vor den Semesterferien zu normieren. Die Wendung „der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag“ ist im Hinblick auf § 8 Abs. 4 des Schulzeitgesetzes 1985 erforderlich; die genannte Regelung erlaubt dem Landesausführungsgesetzgeber die Freigabe „bis zu einer Woche aus Anlaß des Abschlusses des ersten Semesters“. Da theoretisch die Möglichkeit besteht, die Semesterferien an einem anderen Tag als dem Montag beginnen zu lassen bzw. nur einzelne Tage für schulfrei zu erklären, muß in der Formulierung des § 8 Abs. 5 hierauf Rücksicht genommen werden. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen und die Ausführungen zu Z 3 verwiesen.

**Zu Art. II:**

Als Inkrafttretenstermin ist der 1. September 1989 vorgesehen.

Dieser Termin ist im Hinblick auf die Ermöglichung geänderter Ferientermine und die damit zusammenhängenden Planungen erforderlich. Dazu kommt, daß Ausführungsgesetze der Länder zu erlassen sein werden.

Bezüglich Art. II Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 3 verwiesen.

**III. Kosten**

Mit einem diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz sind keine Kosten verbunden.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 2. (1) ...

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester jedoch mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) ...

(4) ...

1. ...

2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für

### Entwurf

#### § 2. (1) ...

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr (Z 1) und den Hauptferien (Z 2).

##### 1. Das Unterrichtsjahr umfaßt

- a) das erste Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) die Semesterferien in der Dauer von einer Woche, welche in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar beginnen;
- c) das zweite Semester, welches an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfungen vorgesehen sind, endet das zweite Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.

Abweichend von lit. b können die Landesschulräte, für die im § 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Schulen die Landeshauptmänner, aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Vor der Verordnungserlassung ist die jeweilige Landesregierung zu hören. Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien sind spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

- 2. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens auf den 5. Juli und spätestens auf den 11. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) ...

(4) ...

1. ...

2. die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können

**Geltende Fassung**

einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde erster Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

(5) Die Schulbehörde erster Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen und ähnlichem die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag, die Schulbehörde erster Instanz einen weiteren Tag und der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport in besonderen Fällen ebenfalls einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport zur Abhaltung von Eignungs- oder Aufnahmsprüfungen einen weiteren Tag schulfrei erklären, sofern dies aus Gründen der Einheitlichkeit des Prüfungstermins zweckmäßig ist.

(6) ...

(7) ...

(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hierbei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, der Elternverein und die Schul- bzw. Klassenkonferenz der betroffenen Schule bzw. Klasse zu hören. Besteht an der betroffenen Schule kein Elternverein, so ist allen Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Schule bzw. Klasse in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) ...

**Entwurf**

der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde erster Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

(5) Die Schulbehörde erster Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen und ähnlichem die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag und die Schulbehörde erster Instanz einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Außerdem kann die Schulbehörde erster Instanz den Samstag vor den Semesterferien unter Anrechnung auf die nach den vorstehenden Sätzen zulässigen Freigaben durch Verordnung spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres freigeben. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport kann in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Eine Freigabe durch die Schulbehörde aus dem Grund, daß ein Schultag zwischen unterrichtsfreie Tage fällt, ist nicht zulässig.

(6) ...

(7) ...

(8) Für Übungsschulen, das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport den Samstag durch Verordnung schulfrei erklären, sofern die Schule nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt wird. Die Verordnung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken. Hierbei ist auf die Gegebenheiten in dem Bundesland Bedacht zu nehmen, in welchem die betroffene Schule liegt. Vor Erlassung der Verordnung ist, soweit sie einen Polytechnischen Lehrgang betrifft, der Schulgemeinschaftsausschuß, soweit sie andere Schularten betrifft, das Schul- bzw. Klassenforum der betroffenen Schule bzw. Klasse hören.

(9) ...

### Geltende Fassung

**§ 5.** (1) Für Akademien, für die Höheren Internatsschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.

**§ 7.** Wenn sich die auf Grund des § 2 Abs. 5 und 7, des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 zu erlassenden Verordnungen nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

### § 8. . .

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

### Entwurf

**§ 5. (1) . . .**

Für Sonderregelungen betreffend Semesterferien im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 sind die dort genannten Behörden zuständig.

**§ 7.** Wenn sich Verordnungen nur auf einzelne Schulen beziehen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

### § 8. . .

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, der Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag und in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.